



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/2-III 1/89

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
Entwurf einer BDG-Novelle 1989;
Begutachtungsverfahren

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	48 GE 989
Datum:	12. APR. 1989
Verteilt	14. April 1989 <i>ut</i>

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. März 1989, GZ 920.196/1-II/A/6/89, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer BDG-Novelle 1989 zu übermitteln.

11. April 1989

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

FELLNER

Dr. Ortswanger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/2-III 1/89

An das

Bundeskanzler-
amt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 -
Entwurf einer BDG-Novelle 1989;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.196/1-II/A/6/89

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 1. März 1989
beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf einer
BDG-Novelle 1989 folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1. Art. I Z 6 und 7 der beabsichtigten Novelle 1989 zum
BDG unterzieht die Bestimmungen der §§ 112 Abs. 6 und 119 einer Neu-
regelung:

§ 112 regelt die Suspendierung eines Beamten, die durch
die Disziplinarkommission auszusprechen ist. Der zweite Halbsatz des

- 2 -

sechsten Absatzes bestimmt, daß die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung über eine Berufung gegen die Suspendierung zu entscheiden hat. Durch den § 119 wird der Disziplinaroberkommission hiefür eine Entscheidungsfrist von einem Monat eingeräumt, weil durch diese Bestimmung der § 73 AVG - unter Herabsetzung der dort genannten 6-Monats-Frist auf einen Monat - für das BDG rezipiert wird.

Durch die Novelle sollen

a) im § 112 Abs. 6 selbst eine 3-Monats-Frist für die Entscheidungspflicht der Disziplinaroberkommission festgesetzt werden und

b) im § 119 im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht der Disziplinaroberkommission nur noch Abs. 1, nicht aber Abs. 2 und 3 des § 73 AVG rezipiert werden; weil

zu a) die 1-Monats-Frist aus praktischen Gründen nicht einhaltbar sei und

zu b) die Disziplinaroberkommission (wie die Disziplinar-kommission) durch Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt und eine Devolution auf den zuständigen Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gemäß § 73 AVG (die nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes derzeit auf Grund Parteienantrages eintritt) daher ausgeschlossen werden soll. Überdies habe diese in Aussicht genommene Regelung den Vorteil, daß im Fall der Säumnis der Disziplinaroberkommission von dieser die Entscheidung auch nach Ablauf der 6-monatigen (?) Entscheidungsfrist nachgeholt werden könne (vgl. hiezu jeweils die Erläuterungen auf S 5).

2. Durch die bestehende - bis auf die Verkürzung der Frist - vollständige Rezeption des § 73 AVG durch § 119 ist die

- 3 -

Konsequenz einer Verletzung der Pflicht der Disziplinaroberkommission zur fristgerechten Entscheidung klar geregelt: Nach § 73 Abs. 2 AVG geht in diesem Fall auf Parteienantrag die Zuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über, wenn die Verzögerung ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Durch den geplanten Wegfall der Rezeption dieser Bestimmung würde der Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Disziplinaroberkommission keiner gesetzlichen Konsequenz mehr unterliegen. Aus dem letzten Satz der Erläuterungen im zweiten Absatz zu Art. I Z 7 auf S 5 (vgl. auch oben letzter Satz zu Pkt. 1) muß geschlossen werden, daß nach Ansicht des BKA ein Versäumen dieser Frist sanktionslos bleiben soll.

Der beschuldigte Beamte kann zwar gemäß Art. 132 B-VG Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn die Disziplinaroberkommission ihrer Pflicht über die Beschwerde des Beamten gegen die Suspendierung durch die Disziplinarkommission nicht nachkommt (§ 112 Abs. 6 BDG). § 119 BDG ändert aber bloß § 73 AVG, nicht jedoch § 27 VwGG. Daher ist die Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch in diesem Fall erst nach sechsmonatiger Nichtentscheidung zulässig.

Hält man sich zusätzlich vor Augen, daß einer vorläufigen Suspendierung durch die Dienstbehörde (§ 112 Abs. 1) keine mündliche Verhandlung vorausgeht und eine solche auch nicht dem Ausspruch der Suspendierung durch die Disziplinarkommission vorangehen muß (§ 112 Abs. 2 bis Abs. 5; Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. 11. 1982, Zl. 81/09/0049, wonach dem Ausspruch der Suspendierung nur dann eine mündliche Verhandlung vorangehen muß, wenn dies zur zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nach den Bestimmungen des AVG geboten ist), so wahrt letztlich erst die Berufungsmöglichkeit das volle rechtliche Gehör des suspendierten Beamten.

- 4 -

3. Die Verfahrensbestimmungen für die Suspendierung unter Berücksichtigung der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind daher in ihrem Zusammenhalt (kein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dreimonatige Entscheidungsfrist für die Disziplinaroberkommission sanktionslos, Säumnisbeschwerde erst nach sechs Monaten) nach Ansicht des BMJ nicht geeignet, die Verfahrensrechte eines suspendierten Beamten (Parteiengehör, Entscheidung innerhalb angemessener Frist; vgl. Art. 6 und 13 MRK) ausreichend zu gewährleisten; dies auch mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen einer Suspendierung (insbesondere § 112 Abs. 4 BDG) und deren letztlich nur durch die Dauer des Disziplinarverfahrens gegebene zeitliche Beschränkung.

Zumindest müßte eine Verletzung der geplanten dreimonatigen Entscheidungsfrist der Disziplinaroberkommission in der Form sanktioniert werden, daß bereits nach Ablauf dieser Frist das Recht auf Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offensteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. April 1989

Für den Bundesminister:

FELLNER

